

Unser Zeichen 917/10/Be

Sachbearbeiter Mag. G. Benesch

Telefon +43 | 1 | 81173-257

eMail benesch@kwt.or.at

Datum 30.3.2010

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Abteilung I/1, Dr. Michaela Moestl
Stubenring 1
1010 Wien

**FATF; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die GewO 1994, das WTBG und das BibuG geändert werden; Begutachtungsverfahren
BMWFJ-40.590/0031-I/12010 – Erl. 1**

Sehr geehrte Fr. Dr. Moestl!

Die Kammer der Wirtschaftstrehänder und das Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem uns über das Bundeskomitee der Freien Berufe Österreichs übermittelten im Betreff genannten Gesetzesentwurf.

Die Übernahme des derzeitigen 6. Abschnittes der WT-Ausübungsrichtlinie („Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“) in das WTBG und die damit verbundene Normierung auf gesetzlicher Ebene wird grundsätzlich begrüßt.

KWT und iwp haben den zur Begutachtung erhaltenen Entwurf zur Änderung von WTBG und BiBuG analysiert und regen wie folgt an:

Generell dürfen wir anmerken, dass der zur Begutachtung versendete Entwurf in einigen Punkten basierend auf den Forderungen der FATF offenbar über Anforderungen der RL 2005/60/EG hinausgeht (zB Aufhebung der Transaktionsschwelle von T€ 15 oder die Feststellung wirtschaftlicher Eigentümer, die mit weniger als 25% an einer Gesellschaft beteiligt sind). Ein derartiges „golden plating“ wird nicht nur mangels rechtlicher Notwendigkeit abgelehnt, sondern auch aufgrund des dadurch entstehenden zu-

sätzlichen Aufwandes und der damit verbundenen Kosten für den Berufsstand und der vom Berufsstand betreuten Unternehmen. Der diesem Aufwand gegenüberstehende Nutzen solch erweiterter Bestimmungen ist aus unserer Sicht fraglich.

In formaler Hinsicht dürfen wir darauf hinweisen, dass in § 98i WTBG die Bezeichnung „(1)“ mangels eines zweiten Absatzes zu streichen ist (gleiches gilt für § 79j BibuG).

Zu Artikel 3, Ziffer 3. (§ 98a Abs 1a BibuG):

In § 98a Abs 1a zweiter Satz soll normiert werden, dass für die Angehörigen des freien Berufes SBH unabhängig von ihrer Kammerzugehörigkeit die Regelungen des Bilanzbuchhaltungsgesetzes anzuwenden sind, sofern es um Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung geht.

Dies entspricht der allgemeinen Rechtsauffassung, wonach SBH, auch wenn sie Mitglied der WKO sind, den Regelungen des WTBG unterliegen. Lediglich die behördliche Zuständigkeit der Verwaltung ist für jene SBH, die Mitglied der WKO geworden sind, auf die Paritätische Kommission übergegangen. Die vorgeschlagene Regelung unterwirft sämtliche SBH nunmehr teilweise den Bestimmungen des BibuG. Dies hätte abgesehen von der Systemwidrigkeit auch zur Folge, dass die PK als für den Vollzug des BibuG zuständige Behörde in Hinblick auf die Anti-Geldwäsche-Bestimmungen auch für Mitglieder der KWT zuständige Behörde werden würde. Dies kann unseres Erachtens nicht intendiert sein.

Wir regen daher an, den Verweis entsprechend zu ändern, sodaß es zu lauten hat:

„Für die Ausübenden des freien Berufes „Selbständiger Buchhalter“ gelten hinsichtlich der Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung unabhängig ihrer Kammerzugehörigkeit die Bestimmungen des *Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes, BGBl I Nr 58/1999, in der jeweils geltenden Fassung.*“

Aus Anlass einer aktuellen Problematik dürfen wir die Gelegenheit der Stellungnahme des Weiteren für eine Anregung in einem anderen Themenbereich nutzen:

Für Abschlußprüfer, die in einem Netzwerk mit anderen Berufskollegen verbunden sind, besteht die Notwendigkeit, dass ein WP vor Annahme des Mandats (vgl. § 270 Abs 1a UGB) sowie danach während der gesamten Dauer der Mandatsdurchführung seine Unabhängigkeit (Befangenheit und Ausgeschlossenheit) prüft (§§ 271, 271a UGB). Um die Befangenheit und Ausgeschlossenheit im Netzwerk zu prüfen, ist es erforderlich, im Netzwerk entsprechende Informationen abfragen und erteilen zu dürfen. Um dies zu ermöglichen, schlagen wir eine Ergänzung des § 91 Abs 4 WTBG durch eine neue Ziffer 4. vor:

(4) Die Verschwiegenheitspflicht entfällt, wenn und in soweit

1. [...]

„4. die Weitergabe und Verarbeitung von Informationen, auch in Form elektronischer Datenbanken und Informationsverbundsysteme, für die Beurteilung von Befangenheit und Ausgeschlossenheit im Netzwerk, einschließlich zu Netzwerkmitgliedern im Ausland, vor Übernahme eines Abschlussprüfermandates und während der Durchführung desselben durch Netzwerkmitglieder erforderlich ist (§§ 270 Abs 1a, 271-271c UGB).“

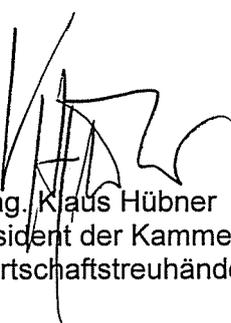
Begründung:

§§ 270ff UGB normieren, dass ein Wirtschaftsprüfer die Abschlussprüfung nicht durchführen darf, wenn Gründe vorliegen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht. § 271b UGB dehnt diese Besorgnis der Befangenheit entsprechend den europarechtlichen Vorgaben (Artikel 2 Richtlinie 2006/43/EG) auch auf Netzwerke aus. Wirtschaftsprüfer müssen prüfen, ob sie oder dass ihr Netzwerk einen der Ausschlussgründe des § 271 Abs 2 Z 4 verwirklicht hat, um den gesetzlichen Verpflichtungen der §§ 270ff UGB entsprechen zu können. Dafür ist ein Informationsaustausch über Mandate, die ein Mitglied des Netzwerks übernommen hat, notwendig. Gemäß §§ 7, 8 DSG 2000 idF DSG-Novelle 2010 ist ein solcher Informationsaustausch – ohne die vorgeschlagene Änderung – nur aufgrund der Zustimmung des jeweils Betroffenen möglich. Damit besteht aber die latente Gefahr, dass bei Verweigerung der Zustimmung oder bei (nach ständiger Rechtsprechung immer zulässigem) Widerruf der Zustimmung auch hinsichtlich nur einer Konzerngesellschaft Wirtschaftsprüfer daran gehindert werden, überhaupt zu prüfen, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt; sie müssten daher darauf verzichten, Abschlussprüfermandate zu übernehmen. Dies widerspricht jedoch dem Sinn des Gesetzes, dass nicht die Übernahme von Abschlussprüfermandate erschweren, sondern nur die Unbefangenheit des Abschlussprüfers sicherstellen wollte, wofür ein Informationsaustausch notwendig ist, wie bereits die EB zu § 271 UGB festhalten "ein entsprechendes Sicherheitssystem gewährleistet, dass derartige Fälle sofort erkannt sowie entsprechende Schutzmaßnahmen gesetzt werden" (EB RV 467 BlgNR, 23. GP,

27). Die vorgeschlagene Gesetzesänderung bildet eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung eines derartigen Informationsaustausches im Sinne des § 8 Abs 1 Z 1 DSG 2000 idF DSG-Novelle 2010 und umfasst auch den internationalen Datenverkehr zu Netzwerkmitgliedern in Nicht-EU Staaten ohne angemessenes Datenschutzniveau im Sinne des § 12 Abs 3 Z 3 DSG 2000 idF DSG-Novelle 2010. Sie gestattet daher den Informationsaustausch im Netzwerk und somit dem Abschlussprüfer die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten der §§ 270 ff UGB in der vom Gesetzgeber bereits bei Einführung des § 271b UGB vorgeschlagenen Weise.

Wir ersuchen unsere Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Mag. Klaus Hübner
(Präsident der Kammer
der Wirtschaftstreuhänder)

Dr. Aslan Milla e.h.
(Präsident des Instituts
Österreichischer Wirtschaftsprüfer)